

Mitteilung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Rechnungsprüfungsausschuss	07.05.2015

Bericht zur Revision der Bundesmittel für Bildung und Teilhabe (BuT) für die Jahre 2012 und 2014 - Bezug: Vorlage 2995/2014 aus der Sitzung vom 20.11.2014

1. 2012:

Zuletzt wurde in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 20.11.2014 über die Klage der Länder Nordrhein-Westfalen, Brandenburg und Niedersachsen gegen den Bund berichtet und sein Vorgehen, die nicht verausgabten BuT-Mittel aus dem Jahr 2012 von den Ländern zurückzufordern.

In drei Tranchen wurde die Bundeserstattung zu den Kosten der Unterkunft, die einen Anteil für die Transfer- und Verwaltungskosten des Bildungs- und Teilhabepaket enthält, von März bis Juni 2014 um jeweils 6,95 Prozentpunkte gekürzt. Dies entsprach einem jeweiligen Betrag von 1.980.840,08 €. Somit war die Stadt Köln von Einbußen in Höhe von rund 6 Mio. € betroffen. Der unter dem Aktenzeichen B 1 AS 1/14 KL anhängigen Klage der Länder wurde am 10.03.2015 vor dem 1. Senat des Bundessozialgerichts (BSG) stattgegeben. Das Gericht beurteilt die Verpflichtung der Kommunen durch den Bund, die im Jahr 2012 nicht verausgabten BuT-Mittel zu erstatten, als rechtswidrig. Hingegen wird das Gesetz (§ 46 Abs. 7 SGB II), das die rückwirkende Revision der Bundesmittel für Bildung und Teilhabe erst ab 2013 erlaubt, als verfassungskonform bewertet.

Nachdem das BSG nun festgestellt hat, dass die vom Bund vorgenommene Aufrechnung der Überzahlungen aus 2012 mit den laufenden Leistungen für 2014 rechtswidrig war, hat die Stadt Köln einen Anspruch auf nachträgliche Erstattung des o. g. Betrages. Es liegt noch keine Information dazu vor, in welcher Weise und wann dies geschehen soll. Nach bisheriger Rechtsauffassung steht aber schon jetzt fest, dass die Stadt Köln diese Mehreinnahme nicht als allgemeine Deckungsmittel verbuchen darf, sondern sie zweckentsprechend verwenden muss. Da die laufenden Einnahmen zur Finanzierung von Ausgaben für BuT aufgrund des neuen Verteilungsverfahrens in NRW geringer als in den Vorjahren ausfallen, kann es sein, dass ein Teil der Nachzahlung aus dem vergangenen Jahr zur Deckung von diesjährigen Ausgaben benötigt wird.

2. 2014:

Die bisherige Bemessung der Bundesbeteiligung orientierte sich ohne bedarfsgerechten Bezug zu Bildungs- und Teilhabeleistungen an den Kosten der Unterkunft (3,7 % der KdU für BuT), was für das Land Nordrhein-Westfalen in 2014 eine Bundeserstattung für Bildung und Teilhabe in Höhe von EUR 142.031.256,35 bedeutete, für Köln in Höhe von EUR 11.539.391,40.

Zwischenzeitlich teilte das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales Nordrhein-Westfalen mit, dass die auf die Stadt Köln entfallende Bundesbeteiligung an den Kosten für die erbrachten Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket rückwirkend für das Jahr 2014 auf Basis der gemeldeten Zahlen für das Jahr 2013 angepasst wurde.

Entsprechend des Kölner Anteils an den Gesamtausgaben aller Kreise und kreisfreien Städte des Landes NRW für Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket in 2013, erfolgt die Verteilung der dem Land NRW für 2014 zu diesem Zweck insgesamt zur Verfügung stehenden Bundesbeteiligung für Bildung und Teilhabe. Für Köln beträgt dieser Anteil nach Mitteilung des Landes rund 6,18 %.

Nach Berechnung der neuen Quote der Bundesbeteiligung für die einzelnen Städte und Kreise stehen Köln rückwirkend für 2014 EUR 8.773.947,57 (= rund 6,18 % der landesweiten Ausgaben für BuT im Jahr 2013) zur Verfügung, woraus sich eine Überzahlung für Köln im Jahr 2014 in Höhe von EUR 2.765.442,83 ergibt.

Dieser Überzahlungsbetrag wurde mit der Bundeserstattung der Kosten der Unterkunft im Monat Januar 2015 verrechnet.

Die ggf. in 2015 eintretende Unterdeckung der Bundesbeteiligung für Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets kann durch Rücklagen aus den Jahren 2011 und 2012 ohne Qualitätsverluste kompensiert werden.

Die Berechnung der Quote für die Bundesbeteiligung in 2015 basiert vorläufig ebenfalls auf dem Jahresergebnis 2013. Zum 13.03.2015 mussten dem Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales Nordrhein-Westfalen die in 2014 für Bildung und Teilhabe erbrachten Aufwände gemeldet werden. Auf Basis der gemeldeten Werte und des prozentualen Anteils an den im Land insgesamt erbrachten Aufwänden, bestimmt sich die endgültige Quote für Köln in 2015.

3. Ausgaben für Transferaufwände für Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket in Köln im Jahr 2014 (Meldung an das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales Nordrhein-Westfalen vom 13.03.2015)

S. Anlage

gez. Reker